



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.- Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Pfleiderer Neumarkt GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Herrn Lothar Sennebogen
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Ihr Zeichen: PR
Ihre Nachricht vom: 25.11.2019
Unser Zeichen: 45 – 170 – 053.H
Sachbearbeiter: Frau Berschneider
Zimmer-Nr.: A 215
Telefon: 09181/470 1207
Telefax: 09181/470 6707
eMail: berschneider.christine@landkreis-neumarkt.de
Datum: 14.02.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten auf den Grundstücken mit den
Fl.Nrn. 2012, 2012/1, 2020, 2023, 2104 und weiteren der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf.,
Stadt Neumarkt i.d.OPf.;

hier: Temporäre Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC
(gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft))
der Spänetrocknung an die derzeit maximal möglichen technischen
Rahmenbedingungen im Wege der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2b
BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1b BImSchG

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
- Antragsunterlagen (2. Ausfertigung)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

Bescheid:

1. Entscheidung

1.1 Der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wird antragsgemäß eine Ausnahme von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen für Formaldehyd und TVOC hinsichtlich der Spänetrocknung erteilt.

1.2 Die Ausnahmegenehmigung gilt befristet bis zum **31.12.2022**.

2. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für das Spanplattenwerk der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die in Nr. 3 dieses Bescheides genannten Auflagen nachträglich angeordnet.

3. Auflagen

3.1 Die **Auflage Nr. 3.3.1.3.2 Emissionsbegrenzungen** des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, wird insoweit aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

*In den gereinigten Abgasen der Abgasreinigungseinrichtung der Trockner 1 bis 4 nach Auflage Nr. 3.3.1.3.1.2 des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, vor der Zusammenführung mit den Abgasen aus dem Heizkraftwerk in der Zuleitung zur Emissionsquelle **EQ 75** dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:*

Schadstoff	Emissionsgrenzwert	
Gesamtstaub		10 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (=TVOC)	bis 31.12.2022	400 mg/m ³ (trocken)
	ab 01.01.2023	200 mg/m ³ (trocken)
Formaldehyd	bis 31.12.2022	20 mg/m ³
	ab 01.01.2023	10 mg/m ³
geruchsintensive Stoffe		1800 GE/m ³ (feucht)

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich, sofern in der Tabelle nicht anders angegeben, jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 3.2** Die **Auflage Nr. 3.3.1.4.2.3.3** des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die Einhaltung der unter Auflage Nr. 3.3.1.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff (falls eine kontinuierliche Überwachung nach Auflage 3.3.1.4.2.5.3.1 des Bescheids vom 29.09.2020 nicht möglich ist) und Formaldehyd ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher bereits erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Bei qualitativ kontinuierlicher Emissionsüberwachung für Staub nach Auflage Nr. 3.3.1.4.2.5.4.1 des Bescheids vom 29.09.2020 sind keine Einzelmessungen für Staub notwendig.

Auf die Ermittlung von geruchsintensiven Stoffen kann bis auf Weiteres verzichtet werden bis weitere Erkenntnisse über die Ausbreitung von Geruchsemissionen aus Quellen mit thermischer Einwirkung auf Holz vorliegen.

- 3.3** Die folgende **Auflage Nr. 3.3.1.4.5** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H) wird neu erlassen:

Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 30.09.2022 einen schriftlichen, formlosen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff von 200 mg/m³ und für Formaldehyd von 10 mg/m³ ab dem 01.01.2023 einhalten zu können.

4. Kostenentscheidung

- 4.1.** Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1.903,45 EUR zu tragen.
- 4.2.** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.900,00 EUR festgesetzt.
- 4.3.** An Auslagen sind 3,45 EUR zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH (nachfolgend: Antragstellerin) betreibt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2012/0, 2012/1, 2020, 2023, 2104, 2122 u.a. der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf., eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag, genehmigungsbedürftig nach Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG, § 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („E“).

Eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten der Antragstellerin hinsichtlich Beschaffenheit und Betrieb wurde zuletzt mit Bescheid vom 29.09.2020 nach § 16 BImSchG durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. genehmigt.

Die Anlage der Antragstellerin zur Herstellung von Holzspanplatten unterliegt den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen, IE-Richtlinie), nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.1.c) der IE-Richtlinie. Damit unterliegt diese Anlage auch den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015, veröffentlicht am 24.11.2015, über Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG. Diese BVT-Schlussfolgerungen sollen vier Jahre nach deren Durchführungsbeschluss umgesetzt werden. Die Emissionsgrenzwerte erstrecken sich in diesen BVT-Schlussfolgerungen nach BVT 17 für Emissionen in die Luft aus Trocknern bei Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten für TVOC über die Bandbreite von 20 bis 200 mg/m³ und für Formaldehyd über die Bandbreite von 5 bis 10 mg/m³.

Wenn fast ausschließlich Altholz verwendet würde, läge der Maximalwert für Formaldehyd bei 15 mg/m³. Die Antragstellerin darf bis zu 50 % Altholz in den Trocknern verwenden.

Im Bescheid vom 29.09.2020 wurde für TVOC ein Grenzwert von 200 mg/m³ und für Formaldehyd ein Grenzwert von 10 mg/m³ festgesetzt.

In Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen für die Holzwerkstoffherzeugung gibt die Vollzugsempfehlung für Formaldehyd der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 09.12.2015 für Spänetrockner der Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten ebenfalls einen Grenzwert von maximal 10 mg/m³ für Formaldehyd vor, der entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden soll. Formaldehyd wurde von der EU-Kommission mit Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft.

Eine Umsetzung dieser Grenzwerte für Formaldehyd und TVOC der Spänetrockner bei Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten in eine geänderte Fassung der TA-Luft durch den Gesetzgeber stand bis zum Zeitpunkt der Auslegung des Entwurfs des Bescheides und während der Einwendungsfrist noch aus; mittlerweile ist zum 01.12.2021 eine Neufassung der TA-Luft in Kraft getreten. In die neue TA-Luft wurde jeweils der obere Grenzwert der oben angegebenen Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen übernommen.

Mit dem vorliegenden Antrag nach § 17 Abs. 2b Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1b BImSchG vom 25.11.2019, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 27.11.2019, beantragte die Antragstellerin die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Abgas der vier indirekten Spänetrockner für die Parameter Formaldehyd und gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft) (TVOC), als in Tabelle 1 der BVT 17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 festgesetzt. Für den Parameter TVOC wurden 400 mg/m³ beantragt und für den Parameter Formaldehyd wurden 20 mg/m³ beantragt.

Die Betriebserfahrungen der Antragstellerin sowie die Ergebnisse der in der Vergangenheit durchgeführten Emissionsmessungen zeigten, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage die vorgesehenen Grenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen nicht eingehalten werden können.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag auf weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC im Abgas der vier indirekten Spänetrockner mit technischen Merkmalen der Anlage.

Die Antragstellerin hat vor Antragstellung diverse alternative primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung untersucht. Die Untersuchungen lassen darauf schließen, dass mit vertretbarem Aufwand keine Maßnahmen ergriffen werden können, welche zu einer dauerhaft gesicherten Einhaltung der ursprünglich im Bescheid vom 29.09.2020 vorgesehenen Grenzwerte führen.

Es war der Antragstellerin jedoch möglich, die Emissionen durch Ergreifen verschiedener Maßnahmen zu senken, sodass die jetzt beantragten Grenzwerte dauerhaft und sicher eingehalten werden können.

So wurde von der Antragstellerin zum einen die Errichtung und der Betrieb einer Harnstoffdosieranlage zur Minderung von Formaldehydemissionen (im Produkt und im Abgas) am 18.07.2019 beantragt. Mit Bescheid vom 27.03.2020 wurden Errichtung und Betrieb dieser Anlage nach § 8a BImSchG vorzeitig genehmigt; die Anlage ist mittlerweile erfolgreich in Betrieb.

Zum anderen wurde der Produktionsablauf so umgestaltet, dass eine Umfahrung von frisch beleimtem, unausgehärtetem Material (Fehlschüttung, Seitenbesäumung), das einen entsprechend hohen Formaldehydgehalt besitzt, der durch Hydrolyse in der Spänetrocknung freigesetzt werden würde, um die Trocknung erfolgt. Durch verschiedene Umbaumaßnahmen ist es der Antragstellerin nun technisch möglich, dieses Material erst nach der Spänetrocknung in den Produktionsprozess einzuführen.

Faktisch werden somit die nunmehr beantragten Grenzwerte bereits seit Januar 2020 eingehalten.

Im Oktober 2020 und im April 2021 fanden bereits Messungen zu den beantragten Ausnahmegrenzwerten für Formaldehyd und TVOC im Abgas der Spänetrockner statt. Die Messungen wurden vom Landesamt für Umwelt begleitet. Die Messergebnisse ergaben, dass die jetzt beantragten Ausnahmegrenzwerte eingehalten werden.

Der vorliegende Ausnahmeantrag, der auch eine „Immissionsprognose für Formaldehyd“, erstellt durch das Ingenieurbüro Müller-BBM, enthält, wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Immissionsschutzbehörde, ausgearbeitet. Hierzu fanden am 29.10.2018, 05.02.2019 und

17.07.2019 Abstimmungsgespräche beim Bayerischen Landesamt für Umwelt in Augsburg statt. Zudem hat das Landesamt für Umwelt wiederum die Inhalte und Auflagen in einem Bund/Länder-Fachgespräch zu Ausnahmeanträgen im Rahmen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Holzwerkstoffindustrie mit dem Ziel eines bundesweit möglichst einheitlichen Vorgehens abgestimmt.

Ferner wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz.

Von der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wurde jeweils zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel und vom Gewerbeaufsichtsamt wurden aufgrund fehlender Zuständigkeiten keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Auslegung des Entwurfes des Bescheides sowie der Antragsunterlagen, vgl. § 17 Abs. 2b Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1a BImSchG sowie § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG, erfolgte vom 19.08.2021 bis 20.09.2021 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Die Auslegung wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 18.08.2021 sowie auf der Homepage des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. bekannt gemacht.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 20.10.2021 wurden folgende Einwendungen form- und fristgerecht erhoben:

- [nicht veröffentlicht],
- [nicht veröffentlicht],
- [nicht veröffentlicht],
- [nicht veröffentlicht],
- [nicht veröffentlicht],

- [nicht veröffentlicht],
- [nicht veröffentlicht],
- [nicht veröffentlicht],
- [nicht veröffentlicht].

Ein Erörterungstermin ist nach § 17 BImSchG beim Erlass nachträglicher Anordnungen nicht vorgesehen.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Bescheides angehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Verfahren

Diese Entscheidung ergeht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 17 Abs. 1b BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor Erlass einer Ausnahme, durch die Abweichungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gelten § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG entsprechend. Der Entwurf dieses Bescheides sowie vorliegende Antragsunterlagen wurden für die Dauer eines Monats beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis einen

Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist war es der Öffentlichkeit möglich, schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu erheben (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BImSchG). Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. am 18.08.2021 so bekannt gegeben. Bis zum Ende der Einwendungsfrist gingen die o.g. Einwendungen ein.

3. Ausnahme und nachträgliche Anordnung

Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Festsetzung weniger strenger Emissionsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen für Formaldehyd und TVOC im Abgas der vier Spänetrockner liegen vor. Ob eine Ausnahme erteilt wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt.

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erteilte Genehmigungen grundsätzlich regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG den aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die genehmigungspflichtige Anlage stets den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG und den Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG entspricht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BImSchG ist zudem bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1a BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Nach § 17 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 BImSchG, welcher vorliegend Rechtsgrundlage für die Ausnahme und nachträgliche Anordnung ist, kann die Behörde jedoch weniger strenge Emissionsbegrenzungen als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet.

Gemäß § 17 Abs. 2b Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1b Sätze 2 und 3 BImSchG sind bei der Festlegung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen. Außerdem ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Zudem dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Für Formaldehyd und TVOC in den

Abgasen der Spänetrockner bei der Spanplattenherstellung sind in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU keine Emissionsgrenzwerte festgesetzt; schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Ausnahmeerteilung nicht hervorgerufen.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag auf Einhaltung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC im Abgas der vier indirekten Spänetrockner mit technischen Merkmalen der eingesetzten Spänetrockner.

Das am Standort Neumarkt i.d.OPf. realisierte Trocknungskonzept weist folgende technische Merkmale auf:

- vier indirekt beheizte Röhrenbündeltrockner mit Einbauten zum mechanischen Weitertransport der zu trocknenden Holzspäne durch den Trockner
- minimale Luftzuführung, da hauptsächlich Kontakttrocknung (untergeordnet Konvektionstrocknung) und teilweise mechanischer Weitertransport der Holzspäne
- Einbindung in das Energiekonzept des Standortes (Biomasseheizkraftwerk, d.h. klimaneutrale Kraft/Wärme-Kopplung zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme)
- hoher Anteil (ca. 40 Mass.-%) an Recyclingholz (Altholz A I und A II)
- niedrige Trocknungstemperatur
- Nasselektrofilter zur Abgasreinigung (Wasserverbrauch ca. 8 m³/h, keine Additivzugabe)
- zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung der Formaldehydgehalte im Abgas:
 - Umfahrung von frisch beleimtem, unausgehärtetem Material (Fehlschüttung, Seitenbesäumung) um die Trocknung
 - Dosierung von Harnstoff auf den Nassspan vor Aufgabe in die Trockner zur chemischen Bindung von Formaldehyd

Das Trocknungskonzept besitzt folgende(n) umweltrelevante(n)

- Vorteile:
 - hohe Energieeffizienz durch Energienutzung und -einsparung:
 - Nutzung der Abwärme des Biomasseheizkraftwerkes
 - Einsatz von trockenem Recyclingholz (statt feuchtem Frischholz)
 - Umfahrung von frisch beleimtem, feuchtem Material um die Trocknung

- geringe Wärmeverluste, da geringer Abgasvolumenstrom bei niedriger - temperatur
- geringer elektrischer Energieverbrauch (Ventilatoren), da geringer Abgasvolumenstrom
- Abfallverwertung und Ressourcenschutz:
 - stoffliche Verwertung von Recyclingholz (Altholz A I und A II) in der Spanplattenproduktion (statt Frischholz)
 - thermische Verwertung von Recyclingholz (Altholz A I bis A IV) im Biomasseheizkraftwerk (statt fossiler Brennstoffe)
- schonende Trocknungsbedingungen:
 - niedrige Trocknungstemperatur, dadurch tendenziell geringe Schadstofffreisetzung
- Nachteil:
 - erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Abgas, da der Abgasvolumenstrom minimiert ist (nur ca. halb so groß wie bei der direkten Trocknung), aber keine relevant höheren Schadstofffrachten im Vergleich zur mittlerweile üblichen direkten Spänetrocknung

Zur Technologie der direkten Spänetrocknung ist festzuhalten, dass auch diese Anlagen aufgrund einer zusätzlichen Brüdenrückführung in der Regel den nach den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehenen Grenzwert für Formaldehyd nicht einhalten können. Dies können nur direkte Trocknungen speziell in den südeuropäischen Ländern, die aus energetischen Gründen keine Brüdenrückführung haben. Die Datenevaluierung von Sevilla, wo die BVT-Schlussfolgerungen abgestimmt werden, zeigt, dass nur die letztgenannten Anlagen keinen Ausnahmegrenzwert für Formaldehyd beantragen müssen.

Hinsichtlich TVOC zeigte bereits ein BVT-Referenzdokument, dass alle aufgeführten indirekten Spänetrockner den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwert nicht einhalten können.

Die Idee von der Antragstellerin eine Umrüstung auf direkte Trocknungstechnologie mit Brüdenrückführung zu verlangen, um ggf. den Grenzwert für TVOC nach den BVT-Schlussfolgerungen einhalten zu können, scheidet praktisch gesehen aus und muss als

völlig unverhältnismäßig bezeichnet werden. Das in der Errichtung sehr kostenintensive und ganzheitliche Energiekonzept am Standort Neumarkt (Kesselanlage, KWK-Anlagen, Trockner) bindet den Produktionsstandort an die indirekte Trocknungstechnologie. Außerdem bietet es die oben aufgeführten zahlreichen Vorteile.

Die Antragstellerin hat mehrere alternative primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung untersucht. Zwei davon wurden primärseitig zur weiteren Senkung der Formaldehydemissionen umgesetzt. So wird – wie bereits oben ausgeführt – das frisch beleimte, unausgehärtete Rückführmaterial an den Trocknern vorbeigeführt (Bypass) und es wurde eine Harnstoffdosierung bei der Zuführung der Späne in die Trockner installiert. Mit diesen beiden Maßnahmen (Investitionssumme ca. 1 Mio. Euro) kann der jetzt beantragte Grenzwert für Formaldehyd sicher eingehalten werden. Primärseitige Minderungsmaßnahmen hinsichtlich TVOC sind nicht möglich, da es sich bei den TVOC-Emissionen rein chemisch um Holzinhaltsstoffe handelt, die während des Trocknungsprozesses ausgetrieben werden. Eine Senkung der Trocknungstemperatur, die aufgrund der indirekten Trocknung ohnehin niedrig ist, hätte keinen Effekt. Auch eine Änderung der Holzzusammensetzung hin zu mehr emissionsträchtigerem Frischholz würde eher das Gegenteil bewirken.

Hinsichtlich der am Standort Neumarkt i.d.OPf. verwendeten Technik zu den sekundärseitigen Maßnahmen zur Emissionsminderung/zur Abgasreinigung der indirekten Trockner ist festzuhalten, dass es sich bei dem eingesetzten Nasselektrofilter (bestehend aus zwei Modulen; die Reinigung des Kreislaufwassers erfolgt mechanisch, eine chemische Behandlung ist nicht vorgesehen; Frischwasser wird stündlich in einer Menge von 8 m³ zudosiert, sowohl als Spülwasser als auch als Verdunstungsausgleich) entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen (BVT 17) um den Stand der Technik handelt.

Zusätzliche oder andere primärseitige Maßnahmen und Abgasreinigungsverfahren sind technisch oder räumlich nicht möglich, unverhältnismäßig (Kosten) oder verlagern Schadstoffe von einem Schutzgut (Luft) in ein anderes (Wasser). Es müssten z.B. teure Chemikalien zudosiert werden, die vermehrte Menge an Abwasser müsste teuer entsorgt werden oder es wäre sogar der Bau einer extra Kläranlage nötig, außerdem wäre dann wiederum der Grenzwert für Ammoniak nicht einhaltbar.

Folgende primärseitige Maßnahmen wurden im Einzelnen zusätzlich zu den beiden umgesetzten geprüft:

- Kompletter Verzicht auf den Einsatz von Recyclingholz: Hierdurch wäre zwar eine Senkung des Formaldehydwertes möglich, jedoch haben Messungen bei vergleichbaren Anlagen ergeben, dass selbst dann der BVT-Grenzwert von 10 mg/m³ nicht einzuhalten wäre; dies auch dann nicht, wenn das Rückführgut, wie es am Standort Neumarkt i.d.OPf. mittlerweile erfolgt, am Trockner vorbeigefahren wird. Zudem würde der vermehrte Einsatz von Frischholz bedeuten, dass wiederum die TVOC-Emissionen massiv in die Höhe getrieben würden.
- Optimierung der Messmethodik: Da die Emissionsmessung von Formaldehyd in nahezu wasserdampfgesättigter Abluft mit einigen Problemen/Fragestellungen behaftet ist, wurde auf europäischer Ebene eine Harmonisierung und Optimierung der Messmethodik angestrebt. Die dem Antrag zugrundeliegenden Messungen wurden bereits nach der harmonisierten Norm vorgenommen. Dennoch zeigt sich bei den Ergebnissen eine erhebliche Messwertschwankung von meist ca. 2-3 mg/m³, die ebenfalls eine Einhaltung des BVT-Grenzwertes von 10 mg/m³ für Formaldehyd unmöglich erscheinen lässt. Während in den BVT-Schlussfolgerungen eine Einhaltung des Grenzwertes gegeben ist, wenn der Mittelwert aus drei aufeinander folgenden Messungen den Grenzwert einhält, muss nach TA-Luft der maximale Messwert zuzüglich Messunsicherheit den Grenzwert einhalten.
- Ersatz des Leimsystems durch formaldehydfreie/formaldehydreduzierte Leime: Als formaldehydfreier Leim hat sich bislang nur PMDI durchsetzen können, dies allerdings auch mangels Verfügbarkeit nur für Nischenprodukte. Ein kompletter Ersatz von formaldehydbasierten Leimen durch PMDI ist nicht darstellbar, da die von der Antragstellerin benötigte Menge an PMDI auf dem Markt nicht zur Verfügung steht. In den letzten Jahren kam es zudem hin und wieder zu Engpässen bei der PMDI-Versorgung. Außerdem zeigen Versuche, dass selbst bei der Trocknung von naturbelassenem Holz Formaldehyd erzeugt wird und zwar in einer Dimension von über 10 mg/m³.
- Senkung der Trocknertemperatur: Formaldehyd wird bei der Spänetrocknung aufgrund der thermischen Belastung des Holzes erzeugt. Dies ist auch der Grund, warum auch naturbelassenes Holz Formaldehydemissionen erzeugt. Die indirekte Trocknung zeichnet sich im Vergleich zur direkten Spänetrocknung bereits durch eine erheblich niedrigere Trocknungstemperatur aus (ca. 180 °C im Gegensatz zu ca. 500 °C), ist also in dieser Hinsicht bereits als beste verfügbare Technik zu bezeichnen, eine weitere Temperaturabsenkung ist nicht möglich.

Folgende, nach den BVT-Schlussfolgerungen für indirekte Trockner relevante sekundärseitige Minderungsmaßnahmen/Abgasreinigungseinrichtungen (zusätzlich zum vorhandenen, den BVT-Schlussfolgerungen entsprechenden Nasselektrofilter) wurden im Einzelnen geprüft:

- Gewebefilter: Dient nur zur Minderung von Staub und nicht Formaldehyd oder TVOC. Im Spanplattenwerk Neumarkt i.d.OPf. war bei der Inbetriebnahme der indirekten Spänetrocknung ein Gewebefiltersystem im Einsatz, welches allerdings aufgrund des hohen Harzanteiles (Kiefer) sehr schnell zu Verklebungen des textilen Gewebes und anschließenden Bränden führte. Deshalb wurde der Gewebefilter umgehend durch den bestehenden Nasselektrofilter ersetzt.
- Zyklon: Dient nur zur Minderung von Staub und nicht Formaldehyd oder TVOC.
- UTWS-Trockner und Verbrennung mit Wärmetauscher sowie thermische Behandlung von abgeleitetem Trocknerabgas: Bei dem UTWS-Prinzip handelt es sich um ein System der Umlufttrocknung. UTWS steht für Umluft (Kreislaufführung der Trocknerluft), Teilluftstromverbrennung zur Organik- und Geruchsreduzierung, Wärmerückgewinnung (Rückführung der Energie aus der Verbrennung in den Trockner) und Staubabscheidung (zur gesicherten Einhaltung der Grenzwerte für Staub). Allein schon durch diese Beschreibung wird klar, dass es sich hier um ein komplett anderes, integriertes Energieerzeugungs-/Trocknungskonzept handelt. Während am Standort Neumarkt i.d.OPf. zur Energieerzeugung eine Kraft-/Wärmekopplung mit indirekter Trocknung installiert ist, würde das UTWS-System einen kompletten Neubau zur Folge haben, bestehend aus Energieerzeugung mit Brennkammer sowie neuen Trocknern. Ein nachteiliger Nebeneffekt wäre, dass das momentan eingesetzte Brennstoffportfolio (A I – A IV) dann nicht mehr genutzt werden könnte, komplett neue Brennstoffsportimente beschafft werden müssten und das in einer Menge, die für die Energieversorgung von zwei großen Spanplattenwerken ausreichend wäre. Zudem wird diese Technik aktuell nur bei einem Spanplattenhersteller eingesetzt. Aktuell gibt es keinen Anlagenhersteller, der diese Technik aus einer Hand liefern kann. Die einzelnen Anlagenkomponenten müssten einzeln beschafft und durch den Betreiber eigenständig zu einem Gesamtsystem verbunden werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass die einzelnen Komponenten optimal miteinander harmonieren und die Gesamtanlage korrekt funktionieren würde. Es wäre somit auch in diesem Fall nicht sichergestellt, dass

die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwerte eingehalten werden könnten.

- Neubau bzw. Optimierung des Nasselektrofilters: Ein Nasselektrofilter wird am Standort bereits verwendet und ist auch die beste verfügbare Technik. Er dient zur Abscheidung von Staub und höhermolekularen organischen Verbindungen. Die Abscheidung von Formaldehyd und TVOC ist nur zu einem gewissen Teil möglich; dies erkennen auch die BVT-Abstimmungen an. Es gäbe die theoretische Möglichkeit, den bisher vorhandenen Abscheidegrad, aber nur für Formaldehyd, zu erhöhen; hierzu müsste aber die bisher praktizierte Kreislaufführung des verwendeten Wassers dahingehend geändert werden, dass mehr oder immer neues Frischwasser verwendet wird und dass Chemikalien (Wasserstoffperoxid und Natronlauge) zudosiert werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sich die Ammoniakemissionen massiv erhöhen würden. Außerdem würden sich die Kosten nur für die Chemikalienbeschaffung ohne Zusatzkosten für Lagertanks etc. auf ca. 1 Mio. Euro jährlich belaufen. Ein immer nur reiner Frischwasserbetrieb hätte zur Folge, dass aufgrund der schnellen Sättigung des Kreislaufwassers mit Formaldehyd eine sehr große Abwassermenge zustande käme, was den Bau einer neuen eigenen Kläranlage erforderlich machen würde. Die weitere theoretische Schlussfolgerung, mehrere Nasselektrofilter nacheinander zu schalten, um den Abscheidegrad zu erhöhen, scheidet am notwendigen Platzbedarf vor Ort; außerdem würde der dafür benötigte vielfache Energiebedarf die Erhöhung des Abscheidegrades nicht rechtfertigen.
- Nasswäscher: Der Nasswäscher ist ein Teil eines Nasselektrofiltersystems und kann als alleiniges Bauteil nur einen geringeren Wirkungsgrad als der Nasselektrofilter haben. Für diese Abluftreinigungstechnik gilt weiterhin im Hinblick auf zusätzlichen Wasserverbrauch, Ausschleusung von Abwasser und Chemikalienverbrauch das gleiche wie für Neubau bzw. Optimierung des Nasselektrofilters.
- Biowäscher: Ein Biowäscher hat sich als Abluftreinigung für Fasertrockner etabliert, es ist kein Fall bekannt, auch nicht im Sevilla-Abstimmungsprozess, in dem er nach einer Spänetrocknungsanlage installiert wurde. Ursache dafür ist, dass in der Abluft von Spänetrocknern eine zu hohe Temperatur für den Biowäscher vorliegt. Um evtl. einen Biowäscher hinter dem bestehenden Nasselektrofilter zu installieren, müsste er auf den Faktor 3 des Abluftvolumenstromes ausgelegt werden. Neben dem großen Energieaufwand hierfür bestünde auch ein erheblicher Platzbedarf, der im Werk

Neumarkt i.d.OPf. nicht zur Verfügung steht. Zudem entstünde auch hier durch die stärkere Abkühlung des Rauchgases durch Kondensation ein erhebliches Abwasserproblem.

- Chemischer Abbau oder chemische Abscheidung von Formaldehyd mit Chemikalien in Kombination mit einem Nasswäschersystem: Dies ist in den BVT-Schlussfolgerungen speziell für Formaldehyd genannt, auch wenn dies entgegen der Philosophie des BImSchG ist. Dieses sieht nämlich die Verlagerung eines Schadstoffs von einem Schutzgut in ein anderes nicht als zielführend an, dies umso weniger, wenn dieses Schutzgut dann mit erheblichem Einsatz von Chemikalien gereinigt werden muss. Möglich ist dieser chemische Abbau nur in Kombination mit Nassreinigungssystemen, sodass das gleiche wie für Neubau bzw. Optimierung des Nasselektrofilters gilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem vorhandenen Trocknungskonzept der indirekten Trocknung in Verbindung mit dem Nasselektrofilter und der Kraft-/Wärmekopplung am Standort Neumarkt i.d.OPf. eine Investition getätigt wurde, die auch heute noch als beste verfügbare Technik angesehen werden kann.

Den Antragsunterlagen liegt eine Immissionsprognose für Formaldehyd der Müller-BBM GmbH vom 04.02.2019 (Bericht Nr. M147468/01) bei. Gemäß dieser Immissionsprognose wird mit maximalen Immissionen von $1,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt eingehalten. Der Gutachter wendet sinngemäß die Irrelevanzschwelle der TA-Luft von 3 % des Beurteilungswerts an („safe level“ für die Allgemeinbevölkerung: 0,1 ppm entsprechend $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß Klaus E. Appel, Bundesinstitut für Risikobewertung, „Formaldehyd – Ableitung eines „Safe“ Levels, 29.05.2006). Damit sind im gesamten Beurteilungsgebiet/an allen Immissionsorten keine relevanten Immissionszusatzbeiträge, ausgehend vom Betriebsgelände des Spanplattenwerkes der Antragstellerin, zu erwarten.

Mit dem Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit auch bei einem Grenzwert für Formaldehyd im Abgas der Spänetrockner von $20 \text{mg}/\text{m}^3$ nicht zu rechnen.

Die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen ist verhältnismäßig aufgrund technischer Merkmale der Anlage.

Sie dient dem legitimen Zweck, Umstände zu berücksichtigen, die bei der Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen im Sevilla-Prozess und bei der Ermittlung des Standes der Technik für indirekte Trocknungen nicht berücksichtigt wurden.

Sie ist ausreichend und geeignet, um die Gesundheit der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und zugleich auch geeignet, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten sowie auch den technischen Gegebenheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Sie ist weiterhin auch erforderlich, da, wie oben aufgezeigt, aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage keine alternativen Maßnahmen zur Einhaltung der BVT-Grenzwerte für Formaldehyd und TVOC ergriffen werden können. Die Antragstellerin hat plausibel dargestellt, dass mit der „Bypass-Lösung“ und der Harnstoffdosierung ein Grenzwert für Formaldehyd von 20 mg/m³ sicher eingehalten werden kann. Der mit diesem Bescheid festgelegte Grenzwert für TVOC von 400 mg/m³ kann ebenfalls sicher eingehalten werden. Minderungen sind hier, wie oben dargelegt, auch nicht möglich aufgrund des eingesetzten Trocknungskonzeptes, welches aber auch zahlreiche Vorteile bietet. Ferner sichert die Antragstellerin glaubhaft zu, die Optimierung der Anlagentechnik und der Einsatzstoffe voranzutreiben, um die Grenzwerte dauerhaft doch noch senken zu können.

Die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen ist schließlich auch angemessen. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung können durch den Erlass der nachträglichen Anordnung und ausnahmsweise der Festsetzung von Grenzwerten außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen festgesetzten Emissionsgrenzwerte aufrechterhalten werden. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wird, wie oben ausgeführt, Rechnung getragen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher mit Erteilung der Ausnahme nicht zu erwarten.

Dem Antrag wird befristet bis einschließlich 31.12.2022 entsprochen. Aus Sicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. kann von den in den BVT-Schlussfolgerungen geforderten Grenzwerten nicht dauerhaft abgewichen werden. Die Antragstellerin hat außerdem auch zugesichert, dass sie weiter an der Optimierung der Anlagentechnik und der verwendeten Einsatzstoffe arbeiten und eine weitere Reduzierung der Emissionen anstreben wird.

Die Auflage zur halbjährlichen Messung der Emissionen an Staub, Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd entspricht den Anforderungen der BVT 14 „Überwachung der Emissionen in die Luft aus dem Trockner bzw. der gemeinsam behandelten Emissionen aus dem Trockner und der Presse“. Dort werden periodische Messungen alle sechs Monate gefordert.

Die Antragstellerin hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 30.09.2022 einen schriftlichen formlosen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff von 200 mg/m³ und für Formaldehyd von 10 mg/m³ ab dem 01.01.2023 gesichert einhalten zu können. Die Auflage soll sicherstellen, dass der Betreiber nach weiteren Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen sucht und auf Anwendbarkeit überprüft. Die Auflage soll außerdem sicherstellen, dass der Betreiber seine Erkenntnisse an das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. weitergibt, damit diese auf ihre Plausibilität hin überprüft werden können.

4. Einwendungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorgebrachten Einwendungen nicht zu einer anderen Entscheidung führen konnten, es wurden keine wesentlichen neuen Aspekte oder Argumente vorgebracht.

Anzumerken ist, dass nicht alle Einwendungsführer einwendungsbefugt sind.

Einwendungsbefugt sind nach § 17 Abs. 2b Satz 3 i.V.m. § 17 Abs. 1a Satz 3 BImSchG Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Eine Vereinigung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz ist der [nicht veröffentlicht]. Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sind die Personen, die in Neumarkt i.d.OPf. wohnen, die außerhalb der Stadt Neumarkt i.d.OPf. wohnenden Personen werden von einem möglichen Einwirkungsbereich der Antragstellerin nicht mehr tangiert.

Folglich sind [nicht veröffentlicht], [nicht veröffentlicht], [nicht veröffentlicht], [nicht veröffentlicht], [nicht veröffentlicht] und [nicht veröffentlicht] einwendungsbefugt. Nicht einwendungsbefugt sind hingegen [nicht veröffentlicht], [nicht veröffentlicht] und [nicht veröffentlicht].

Dennoch werden auch deren vorgebrachte Einwendungen gewürdigt. Zu den einzelnen Details der jeweiligen Einwendungen erhalten die Einwender zusätzlich jeweils ein gesondertes Antwortschreiben bis auf [nicht veröffentlicht]. Dieser hat bereits vom Bayerischen Landesamt für Umwelt am 07.12.2021 ein Antwortschreiben mit ausführlicher Stellungnahme erhalten, nachdem er sein Einwendungsschreiben am 22.10.2021 auch an das Landesamt für Umwelt per E-Mail übermittelt hat. Diesem Antwortschreiben schließt sich das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vollinhaltlich an.

Folgende Einwendungen wurden schwerpunktmäßig eingereicht:

- a) Die menschliche Gesundheit werde durch Überschreitung des Formaldehydgrenzwertes gefährdet; dies geschehe direkt durch das Einatmen der Luft oder auch indirekt durch Verzehr von selbst angebauten Nahrungsmitteln.
- b) Die entsprechenden Gutachten seien anzuzweifeln, da sie von der Firma Pfeleiderer und nicht vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beauftragt worden seien.
- c) Durch als vertraulich gekennzeichnete Passagen in den Antragsunterlagen, angesprochen sind v.a. die primärseitigen Minderungsmaßnahmen, seien der Öffentlichkeit Informationen vorenthalten worden.
- d) Es werden zusätzlich zur Immissionsprognose, die den Antragsunterlagen beiliegt, und den festgelegten Emissionsgrenzwerten Immissionsmessungen an Immissionsorten in der angrenzenden Wohnbebauung gefordert.
- e) Die Auswahl der Einsatzstoffe, also des eingesetzten Holzes, solle geändert werden. So wird behauptet, dass zum einen sehr nasses Holz verarbeitet werde. Zum anderen werde außerdem auch Recyclingholz der Kategorie A II eingesetzt. Beides führe zu einem überhöhten Formaldehydausstoß.
- f) Ausnahmen sollten grundsätzlich nicht gewährt werden. Es müsse Abhilfemaßnahmen geben, die der Antragstellerin zugemutet werden können; zumutbar seien jegliche Abhilfemaßnahmen, da die Antragstellerin wirtschaftlich gesund sei. Alternativ sei der grundsätzliche Betrieb des Werkes einzuschränken oder das Werk gänzlich zu schließen.

Zu a):

Für die Beurteilung und Begrenzung der Luftverunreinigungen von Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, ist für die Verwaltung die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

maßgeblich. Die TA-Luft ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift und als solche grundsätzlich für die Verwaltung bindend. Die TA-Luft wurde 2021 novelliert, diese trat am 01.12.2021 in Kraft, deshalb wird teilweise auf die alte und neue Fassung der TA-Luft (2002 und 2021) Bezug genommen.

Unter Nr. 4 „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ der TA-Luft 2002 und 2021 sind Kenngrößen für verschiedene Schadstoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen festgelegt.

Gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 1 TA-Luft 2002 und 2021 soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nummer 4.6.1.1),
 - b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nummer 4.6.2.1) oder
 - c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (Irrelevanzschwelle)
- entfallen.

Unter den Nummern 4.2 bis 4.5 sind keine Immissionswerte für TVOC, Formaldehyd und Methanol festgelegt.

Gemäß dem Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind – Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe“ vom 21.09.2004 können für Stoffe, für die kein Immissionswert nach TA-Luft 2002 und 2021 und auch kein Beurteilungsmaßstab des LAI existiert, als Erkenntnisquellen für Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung unter anderem „WHO Air Quality Guidelines for Europe“ und 1/100 des jeweiligen Arbeitsplatzgrenzwertes herangezogen werden. In der vorliegenden Immissionsprognose (Müller-BBM, Bericht Nr. M147468/01 für Formaldehyd) wurde für Formaldehyd als Irrelevanzschwelle 3 % des Safe-levels bzw. des von der WHO vorgeschlagenen Grenzwertes herangezogen.

In der oben genannten Immissionsprognose wird die Irrelevanzschwelle unterschritten. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist daher aus Sicht des technischen Umweltschutzes nicht zu befürchten.

Zu b):

Es obliegt der Antragstellerin nachzuweisen, dass durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Daher liegt es in ihrer Verantwortung, Anträge mit entsprechenden Gutachten zu untermauern.

Die eingereichten Gutachten wurden von Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellt. Stellen und Sachverständige nach § 29b BImSchG werden gemäß der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) von deutschen Landesämtern für Umwelt zugelassen, in Bayern ist dafür das bayerische Landesamt für Umwelt zuständig (https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm). Wird eine Stelle oder ein Sachverständiger nach § 29b BImSchG in einem deutschen Bundesland zugelassen, gilt diese Zulassung in ganz Deutschland. Die Stellen und Sachverständigen müssen für die Zulassung nach der 41. BImSchV ihre Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Bekanntgabe nach § 29b BImSchG kann auch wieder entzogen werden.

Die Gutachten wurden von der hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. und vom zuständigen Bearbeiter beim Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Auffälligkeiten waren nicht feststellbar.

Zu c):

Der Antragstellerin steht es grundsätzlich frei, Passagen, die sie als Betriebsgeheimnis betrachtet, bei der Auslegung von Antragsunterlagen zu schwärzen, siehe § 10 Abs. 2 BImSchG und § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV.

Ungeachtet dessen sind im ausgelegten Bescheidsentwurf und im Bescheid selbst die geprüften primärseitigen Minderungsmaßnahmen in gekürzter Form dargestellt.

Zu d):

In der oben genannten Immissionsprognose werden die Irrelevanzschwellen unterschritten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c) TA-Luft 2002 und 2021 sind demnach keine weiteren Bestimmungen von Immissionskenngrößen notwendig – Immissionsmessungen sind daher nach der TA-Luft für Formaldehyd nicht erforderlich.

Zu e):

Auf dem Firmengelände der Antragstellerin befinden sich mehrere Holzlagerplätze (Silos), die für Außenstehende ggf. als solche nicht erkennbar sind. Nach Aussage der Antragstellerin hat sie selbst ein Interesse daran, dem Prozess relativ trockenes Holz zuzuführen, da hierdurch Energiekosten eingespart werden können. Auch mit trocken gelagertem Holz könnte eine zur Verarbeitung benötigte Restfeuchte von 2-3 % nicht erreicht werden, eine Trocknung wäre trotzdem noch nötig. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes würde auch bei der Trocknung von nasserem Holz nicht mehr Formaldehyd emittiert werden.

In Bayern wurde auch von einem anderen Holzverarbeitenden Werk ein entsprechender Ausnahmeantrag auf höhere Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd gestellt, obwohl dieses Werk nur Frischholz und keine Althölzer nach der Altholz-Verordnung einsetzt. Der Verzicht auf den Einsatz von Recyclingholz, wie es die Einwendung fordert, stellt demnach aus Sicht des technischen Umweltschutzes keine Garantie für die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen geforderten Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd dar. Die Analyse der angenommenen Altholzsortimente auf Formaldehyd kann aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes jedoch eine geeignete Maßnahme darstellen, um die Emissionen zu senken und wird im weiteren Prozess mit dem Betreiber diskutiert werden.

Zu f):

Die IE-Richtlinie und das BImSchG sehen grundsätzlich die Möglichkeit der Überschreitung der in den BVT-Schlussfolgerungen festgesetzten Emissionsgrenzwerte vor in Form einer sogenannten Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung einer solchen darf nur nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erfolgen.

Voraussetzung ist demnach nach § 17 Abs. 2 b Nr. 1 BImSchG, dass wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet.

Auf dieser Regelung fußt die vorliegende Ausnahmegenehmigung, welche auch mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Umwelt abgestimmt wurde.

Zur Minderung der Formaldehydemissionen wurden von der Antragstellerin eine Harnstoffdosierung installiert und eine Bypass-Lösung eingerichtet, um frisch beleimtes Rückführgut an den Trocknern vorbeizufahren und erst dann wieder dem Produktionsprozess zuzuführen. Die Kosten für diese beiden Maßnahmen beliefen sich auf circa 1 Mio. Euro.

Wie oben ausgeführt, wurden weitere primär- und sekundärseitige Maßnahmen geprüft, die jedoch nicht zielführend sind.

Die derzeit am Standort eingesetzte Technologie stellt den Stand der Technik dar.

Insbesondere ist der eingesetzte Nasselektrofilter in den BVT-Schlussfolgerungen als beste verfügbare Technik genannt. Auch die indirekte Trockentechnologie, auch wenn sie nicht so verbreitet ist wie die direkte Trockentechnologie, entspricht aber, auch nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, vollumfänglich dem Stand der Technik bei der Spänetrocknung, insbesondere, wenn sie wie bei der Antragstellerin in ein lokales Energiekonzept für den gesamten Produktionsstandort eingebunden ist.

Andere Betriebe der Holzwerkstoffherstellung in Deutschland, an deren Standorten sogar die direkte Trockentechnologie eingesetzt wird, können trotz Einsatzes dieser Technologie ebenfalls nicht die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten einhalten und haben den gleichen Ausnahmeantrag für Formaldehyd gestellt und bereits genehmigt bekommen.

Somit ist die Voraussetzung, dass die Ausnahme aufgrund technischer Gegebenheiten der Anlage erteilt wird, gegeben.

Die Erteilung ist, wie oben ausgeführt, auch verhältnismäßig.

Bei Emissionsgrenzwerten handelt es sich um **Vorsorgewerte** gegen schädliche Umwelteinwirkungen (siehe Nr. 5 „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ und Nr. 2.7 „Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen“ der TA-Luft). Bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte kann nicht automatisch von

schädlichen Umwelteinwirkungen ausgegangen werden. Von schädlichen Umwelteinwirkungen könnte höchstens bei einer Überschreitung der Immissionswerte gemäß den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA-Luft ausgegangen werden. Die Anforderungen der Nr. 4 werden jedoch eingehalten, da die Irrelevanzschwelle unterschritten wird.

Dies bestätigt auch die den Antragsunterlagen beiliegende, von einem unabhängigen Gutachter erstellte Immissionsprognose für Formaldehyd.

Demnach sind im gesamten Beurteilungsgebiet keine relevanten Immissionszusatzbeiträge aus dem Betrieb der Anlage zu erwarten, insbesondere bestehen keine Gefahren für die menschliche Gesundheit.

Den Betrieb des Werkes grundsätzlich einzuschränken oder das Werk gänzlich zu schließen, stünde völlig außer Verhältnis.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 5 KG, Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVz. Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

6. Hinweise:

6.1 Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid nichts Abweichendes ergibt.

6.2 Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar):

Auflage Nr.	Auflage	Vorlagepflicht
3.2	Durchführung von Emissionsmessungen der Trockner 1 bis 4 zu Staub, TVOC und Formaldehyd	jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr
3.3	Vorlage eines schriftlichen formlosen Berichts zu den	jeweils bis zum 28.02.2022 und 30.09.2022

	Maßnahmen, um die zukünftigen Emissionsgrenzwerte ab 01.01.2023 für TVOC und Formaldehyd einhalten zu können	
--	--	--

Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S 608)
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BVT-Schlussfolgerungen	= Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	= Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
41. BImSchV	= Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
IE-Richtlinie	= Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
KG	= Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) (BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
TA-Luft	= Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021, in Kraft getreten am 01. Dezember 2021 (GMBl. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Frau Dr. Ziegler
Oberregierungsrätin